

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.04.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-42/10

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3553

Geltungsdauer

vom: **14. April 2011**

bis: **14. April 2016**

Antragsteller:

BER-Deckensysteme GmbH

Industriestraße 12

33161 Hövelhof

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig kaschierte Holzspanplatte "BER Sonoplus Akustikplatte"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit Glasfaservlies kaschierten und sichtseitig mit Lack beschichteten, Holzspanplatte mit Brandschutzausrüstung, "BER Sonoplus Akustikplatte" genannt (im Weiteren als Akustikplatte bezeichnet), mit einem Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse C-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Akustikplatte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau für Unterdecken nach der Norm DIN EN 13964³ verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen. Sie darf mit Dämmplatten aus nichtbrennbarer Mineralwolle (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit Nachweis des Glimmverhaltens; Dicke $d \geq 6$ mm, Rohdichte ≥ 30 kg/m³) hinterlegt werden. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 40 mm betragen.
- 1.2.2 Die Akustikplatte darf auch als innenseitige, nichttragende und nichtaussteifende Wandbekleidung ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 mit einer Mindestdicke von 6 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.
- 1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.5 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Akustikplatte im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 darf diese als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.
- 1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Akustikplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Akustikplatte sind zu beachten.
- 1.2.2 Die Verwendung der Akustikplatte als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.
- 1.2.6 Die Verwendung der Akustikplatte in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.7 Die Akustikplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe Begriffe Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichtete und unkaschierte Holzspanplatte nach DIN EN 312⁵ muss mindestens dem Plattentyp P2 entsprechen und eine Rohdichte von $560 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$ aufweisen. Die Holzspäne müssen mit einem Flammschutzmittel ausgerüstet und mit einem Kunstharz gebunden und verpresst werden.

Die unbeschichtete und unkaschierte Holzspanplatte darf beidseitig mit mittels Dispersionskleber aufgeklebtem Glasvlies mit einem Flächengewicht von rückseitig 60 g/m^2 und sichtseitig 100 g/m^2 kaschiert sein. Die Auftragsmenge für den Dispersionskleber beträgt sicht- und rückseitig jeweils $100 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$.

Sichtseitig darf die so kaschierte Platte zusätzlich mit einer Dispersionsfarbe beschichtet sein. Die Nassauftragsmenge der Dispersionsfarbe beträgt dabei $350 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$.

2.1.2 Die beidseitig kaschierte und einseitig beschichtete Holzspanplatte muss eine Dicke von $20 \pm 1 \text{ mm}$ aufweisen.

2.1.3 Die Akustikplatte muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen. (Das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

Die Akustikplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Akustikplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Akustikplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringen unbeschichteter und beschichteter Holzspanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Akustikplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Akustikplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Akustikplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3553
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle



⁵ DIN EN 312:2003-11 Spanplatten, Anforderungen

- Herstellwerk
- Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung schwerentflammbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom August 2010.

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis alle zwei Jahre durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Akustikplatte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Das Bauprodukt glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Akustikplatte mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 darf entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Die Breite von offenen Fugen zwischen den einzelnen Akustikplatten darf maximal 24 mm betragen.
- 4.3 Werden die Akustikplatten stumpf gestoßen, dürfen die Fugen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Nur die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig.
- 4.4 Die Akustikplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

